Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1996/05/14 3/3386/2-1996vh

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1996

Rechtssatz

Der Umstand einer anatomischen Besonderheit des Kiefers und der Mangel der Vorderzähne allein beweist noch keine Unmöglichkeit des Lippenschlusses. Es gilt als Erfahrungstatsache, daß für die Beatmung eines Alkomaten keine besonderen Beißfähigkeiten erforderlich sind, sondern allein es notwendig ist, während des Blasens die Lippen zu schließen.

Schlagworte

Verweigerung des Alkomattestes; Lippenschluß

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at